

Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 37.

Sonntag, 13. September 1914.

45. Jahrg.

## Rundmachungen.

### An alle Gemeindevorstellungen und Schießstandsvorstellungen in Vorarlberg.

In der Anlage wird der Schießstandsvorstellung die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. August 1914 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L.G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Schießstandsordnung übermittelt. Es wird jedoch hiezu bemerkt, daß diese Vorschrift für die Bildung der Schützenformationen in erster Linie für die Friedenszeit Geltung hat und für die angeordnete Formation der k. k. Schießstände als landsturmpflichtige Körperschaften auf Grund der bereits erfolgten Einberufung und Aufbietung des Landsturmes nur bezüglich der Organisation eine entsprechende Grundlage bildet.

Infolge der erfolgten Mobilisierung, Einberufung und Aufbietung des Landsturmes sind zahlreiche Stand- schützen eingerückt, jedoch bei allen k. k. Schießständen die Zahl der noch verfügbaren Mitglieder bedeutend ge- lichtet wurde. Nach den Bestimmungen unseres Landes- verteidigungsgesetzes vom 25. Mai 1913, § 17 sind zum Landsturm alle nach Tirol oder Vorarlberg zuständigen, wehrfähigen Staatsbürger, die weder der gemeinsamen Wehrmacht noch den Landeschützen angehören, vom Beginne des Jahres in dem sie ihr 19. Lebensjahr voll- enden, bis zum Ende des Jahres in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Es wollen daher alle noch in der Gemeinde, bezw. in dem dem betreffenden Schießstande zugewiesenen Ge- meinden lebenden Landsturmpflichtigen, die am k. k. Schieß- stande noch nicht immatrikuliert sind, eingeladen werden, sich beim zuständigen k. k. Schießstande immatrikulieren zu lassen, um als Mitglieder dieser Landsturmformation im Falle eines Auszuges auch des völlerrechtlichen Schutzes teilhaftig zu sein.

Uebrigens können die vorerwähnten persönlich Land- sturmpflichtigen, welche einem k. k. Schießstande nicht angehören, auch einberufen werden, daher es immer vor- teilhafter erscheint, wenn dieselben der Standschützenfor- mation schon vorher angehören.

Die immatrikulierten Standschützen sind zu den ver- schiedenen Kriegsdienstleistungen, wie sie von politischen Behörden verlangt werden, nicht heranzuziehen, sondern derartige Dienstleistungen haben nur Landsturmpflichtige, die einem k. k. Schießstande nicht angehören, zu versehen.

Es wird der sicheren Erwartung Ausdruck gegeben, daß daher alle wehrfähigen Landsturmpflichtigen, der

Einladung bereitwilligt in ihrem eigenen Interesse Folge leisten werden.

Von den auf diese Weise in das Matrikelbuch Auf- zunehmenden ist aber eine Inmatrikulierungsgebühr nicht einzubehalten.

Soweit es notwendig erscheint, ist ein zweckentspre- chender Schützenunterricht am Schießstande abzuhalten, um besonders die Neumatrikulierten mit der Handhabung der Waffe vertraut zu machen und zweckdienlich auszu- bilden.

Selbstverständlich können sich auch noch wehrfähige Männer über 42 Jahre, die also nicht mehr landsturm- pflichtig sind, für den Beitritt zum Schießstande und so- mit auch für die Einreihung in die Formation freiwillig melden, und es würde nur auf das freudigste begrüßt werden und von hoher patriotischer Begeisterung zeigen, wenn sich viele solche Männer als Standschützen melden würden.

Der Landeshauptmann und Landesoberstschützenmeister von Vorarlberg:

Adolf Rhomburg.

## Bekleidung und Ausrüstung.

Es liegt im Interesse der Nichtaktiven und Land- sturmpflichtigen sowie des Personals der von der Armee gekauft und gemieteten Fuhrwerke, Tragtiere u. s. w. mit einem Paar fester, gutpassender, bequemer Schuhe (Stiefel, Dpanen), dann mit einer brauchbaren schaf- wollenen Weste mit Armeeln (Wollelößen, Sweater) sowie mit warmen wollenen Socken, Wollhandschuhen, einer Schneehaube und einer warmen, nicht über 1 1/2 Kilogramm schweren Wolldecke (Kofze) einzurücken.

Im Besitze der Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen der **Fußtruppen** befindliche Schneeschuhe (Stief) samt Stock und Schneereifen sind gleichfalls mitzubringen.

Diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben im Eigentum der Mannschaft und werden ihr — soweit sie selbstbrauchbar sind — zu ihrer militärischen Be- kleidung belassen.

Für Fußbekleidungen, die mindestens gleichwertig mit den ärarischen Schuhen befunden werden, wird der volle Preis eines Paares ärarischer Schuhe, beziehungs- weise Stiefel, bar ausbezahlt.

Die übrigen selbstbrauchbar befundenen vorerwähnten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden auf Grund der ortsüblichen Preise nach Abschätzung des wahren Wertes bar vergütet.